OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551252/14/Wg

Datum:
Linz, 3. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dr. G B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2017, GZ: 0016681/2017 BBV M BBV/M173002, betreffend wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018 (mitbeteiligte Partei: DI (FH) S S, G, L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ , KG L, L, L und Wasserberechtigter einer auf diesem Grundstück befindlichen Grundwasserwärmepumpe (Postzahl 41/46). Seine Beschwerde richtet sich gegen die im bekämpften Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserwärmepumpe der mP. Er stellt die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den gegenständlichen Bescheid ersatzlos beheben, in eventu den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen; in eventu den gegenständlichen Bescheid abändern, wonach die wasserrechtliche Bewilligung auf 5 Jahre, sohin bis zum 31. Dezember 2023, befristet wird, den gegenständlichen Bescheid abändern und weitere Auflagen, nämlich Anbringung einer Temperaturmessvorrichtung zur Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahmetemperatur beim Entnahmebrunnen L 16 für einen Zeitraum von wenigstens 1 Jahr vor und 2 Jahre nach der Inbetriebnahme der Neuanlage zur Beweissicherung, wodurch die Einhaltung der berechneten Temperaturanomalie von <1° sichergestellt ist, sowie die Vorschreibung einer max. Spreizung von 3 K samt technischer Vorrichtung zur Sicherstellung dieser max. Spreizung, auftragen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Anhörung der Verfahrensparteien und Einvernahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. G in der antragsgemäß durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Verwaltungsverfahren und Inhalt des bekämpften Bescheides:

Die mP beantragte mit Eingabe vom 8. März 2017 unter Vorlage von Projektsunterlagen bei der belangten Behörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zur Beheizung seines Wohnhauses und für die Warmwasseraufbereitung auf dem Grundstück Nr., KG L, G, sowie die anschließende Versickerung der thermisch veränderten Grundwässer. Der Bf erhob mit Eingabe vom 23. Oktober 2017 Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung und führte unter anderem aus: „Aufgrund der Nähe der geplanten Grundwasserwärmepumpe G, grundwasserstromaufwärts wird es zur Absenkung der Grundwasserentnahmetemperatur meiner Wärmepumpenanlage und somit zu einem Eingriff in mein bestehendes Wasserrecht kommen. Ich beantrage daher 1. die Abweisung der beantragten Bewilligung zur Errichtung einer Grundwasserwärmepumpe auf der Liegenschaft G die Durchführung einer Messung der elektrischen Leitfähigkeit am Entnahmebrunnen G sowie an meinem Entnahmebrunnen, um festzustellen, ob die Grundwasserströme sich beeinflussen, 3. für den Fall, dass die beantragte Anlage entgegen

meiner Einwendung dennoch bewilligt werden sollte, die Anbringung von Messsonden am Entnahmebrunnen G sowie an meinem Entnahmebrunnen, um festzustellen, ob die neu beantragte Anlage im Betrieb zu einer Absenkung meiner Entnahmetemperatur führt, und in diesem Fall den Widerruf der erteilten Bewilligung.“ Die Behörde führte am 25. Oktober 2017 eine Verhandlung durch, in der der Amtssachverständige für Gewässerschutz Dipl.-Ing. G Befund und Gutachten erstattete. In weiterer Folge erließ die Behörde den bekämpften Bescheid, in dem sie zusammengefasst zu dem Ergebnis kommt, dass das Wasserrecht des Bf durch die beantragte Anlage der mP nicht beeinträchtigt wird (Behördenakt).

In Spruchabschnitt I.A) des bekämpften Bescheides wird folgendes Maß der Wasserbenutzung festgelegt: „Die Konsenswassermenge für die Grundwasserentnahme und Rückgabe thermisch veränderter Wässer in den Grundwasserhorizont beträgt:
Quantitativ:

a) max. Entnahmemenge von 0,86 l/s; 3,1 m^3/h bzw. 55,8 m^3/d (für max. 18 Std/Tag); 6192 m^3/a (für 2000 Betriebsstunden/Jahr)
b) Versickerung thermisch veränderter Grundwässer über 2 Sickerschächte zu je max. 0,43 l/s; 1,55 m^3/h bzw. 27,9 m^3/d (für max. 18 Stunden/Tag); 409 m^3/a (für 2000 Betriebsstunden/Jahr)

Qualitativ:
Die Rückgabetemperatur der Wärmeträgerwässer darf 5 °C nicht unterschreiten.“
Gemäß Spruchabschnitt II. entfällt ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren. Zu den Einwendungen des Bf verweist die Behörde unter anderem auf die Auflagen Nr. 20., 21., 23. und 24. Diese Auflagen lauten:

„20. Zur Erfassung der gesamten geförderten Grundwassermenge bzw. der - über die beiden Sickerschächte zu gleichen Teilen zu versickernden thermisch veränderten - Grundwässer, sind an geeigneten Stellen mindestens zwei Wasserzähler zu installieren. Dabei ist nur jenes Grundwasser erfassen, welches ausschließlich für den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe herangezogen und somit thermisch verändert wird.
21. Die Einhaltung der Konsenswassermengen für die Versickerung von je max. 0,43 l/s, 1,55 m^3/h und somit die Konsenswassermenge für die Grundwasserentnahme von max. 0,86 l/s; 3,1 m^3/h ist durch den Einbau von Leitungsdrosselungsventilen oder durch andere geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten. Weiters ist durch entsprechende Einbauten sicherzustellen, dass beide Sickerschächte mit der beantragten Konsenswassermenge von jeweils max. 0,43 l/s; 1,55 m^3/h beaufschlagt werden. Über die zur Einhaltung der beantragten Konsenswassermengen (sowohl für die Entnahme als auch für die Rückgabe) getroffenen Maßnahmen, ist von einer dazu befugten Person oder Institution ein Bericht vorzulegen. Daraus muss hervorgehen wie die Einhaltung der Konsenswassermengen sichergestellt wird und wie die Anlageneinstellung dahingehend geprüft wurde (inkl. Prüfungsergebnis).
23. Um einen einwandfreien und konsensgemäßen Betrieb und eine einwandfreie Wartung der Wärmepumpenanlage zu gewährleisten, ist über den Betrieb der Anlage ein Betriebs- und Wartungsbuch in analoger und/oder digitaler Form (z.B. Excel-Datei) zu führen. In diesem sind Eintragungen über die monatlich zu erfolgende Ablesung der Entnahme- und Rücklauftemperatur des Grundwassers sowie die

Wasserzählerstände, auftretende Mängel, Reparaturen und Überprüfungsberichte festzuhalten bzw. aufzubewahren.

24. Bis spätestens 30.04.2020 ist das Betriebs- und Wartungsbuch, mit den in der o.a. Auflage vorgeschriebenen Eintragungen, an die zuständige Behörde zu übermitteln. Danach ist das Betriebs- und Wartungsbuch auf Verlangen der Behörde vorzulegen."

Hervorzuheben ist des Weiteren Auflage Nr. 22. mit folgendem Wortlaut: „Die Rücklauftemperatur des abgekühlten Grundwassers darf 5 °C nicht unterschreiten. Zur Kontrolle ist in der Ableitung eine Temperaturmesseinrichtung vorzusehen. Weiters ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass die Temperatur des rückgeführten Grundwassers den vorgegebenen Grenzwert nicht unterschreitet. Vom Wärmepumpenhersteller bzw. einer dazu geeigneten an der Anlagenerrichtung beteiligten Person oder Institution ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der Temperaturbegrenzer auf 5 °C eingestellt wurde." (Bescheid).

2.2. Zu allfälligen Auswirkungen der bewilligten Wassernutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung des Bf ist unter anderem wie folgt in quantitativer Hinsicht festgelegt: „1,17 l/s; 4,2 m³/h bzw. 75,6 m³/d (für maximal 18 Stunden/Tag); 7.560 m³ pro Jahr (für 1.800 Betriebsstunden pro Jahr)." Nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen wird dieser Konsens nicht ausgeschöpft. Dokumentiert sind 5.109 m³ pro Jahr, im Jahr 2015. Ausgehend von einem Konsens von 4,3 m³/h bedeutet dies 1.217 Betriebsstunden pro Jahr (Angaben Dipl.-Ing. Gabriel, Auszug Wasserbuch Beilage 2 der Niederschrift).

Der Entnahmebrunnen des Bf befindet sich ca. 90 m grundwasserstromabwärts des Sickerschachtes S 2 der Anlage der mP. Die Anlage der mP wurde noch nicht errichtet. Gemäß ÖWAV-Regelblatt 2007 gilt das Ende der Temperaturanomalie dann als erreicht, sobald die Temperaturabweichung von der ursprünglichen Grundwassertemperatur <1 K beträgt. Allfällige Auswirkungen wurden vom Amtssachverständigen für Grundwasserschutz Dipl.-Ing. G nach dem Stand der Technik (§ 12a WRG) gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 2007 berechnet. Gemäß dieser Berechnung beträgt die aus dem Betrieb der gegenständlichen Anlage resultierende Absenkung der Grundwassertemperatur - innerhalb der gedanklich verlängerten Kältefahne - im Bereich des Entnahmebrunnens der Familie B 0,75 K, was unter dem im ÖWAV-Regelblatt 2007 definierten Wert von 1 K liegt. Somit ist das Ende der Temperaturanomalie nach 64,6 m als erreicht anzusehen und der Entnahmebrunnen der Familie B liegt demnach außerhalb der Kältefahne. Wie aus der Berechnung der Kältefahne für das nunmehr beantragte Wasserrecht ersichtlich, beträgt die thermische Tiefe (ThT) am Ende der - aus dem Betrieb der gegenständlichen Wärmepumpe resultierenden - Kältefahne ca. 4,1 m. Sprich, die Kältefahne hat sich im Grundwasserhorizont in Grundwasserströmungsrichtung bis in eine Tiefe von 4,1 m ausgebreitet. Das heißt, am Ende der Kältefahne ist noch gut die Hälfte der insgesamt vorhandenen mittleren Grundwassermächtigkeit von ca. 9,4 m als thermisch unbeeinflusst anzusehen. Ein Entnahmebrunnen weist einen gewissen Einzugsbereich in horizontale als auch in vertikale Richtung auf,

sprich, die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Umfeld des Entnahmebrunnens. Somit kommt es auch zum Brunnen der Familie B zu einer Vermischung von thermisch unverändertem und durch die gegenständliche Anlage thermisch verändertem Grundwasser. In diesem Zusammenhang wirkt sich weiters die Lage der Filterstrecke beim Brunnen der Familie B (6-12 m unter Geländeoberkante) positiv auf die effektive Grundwasserentnahmetemperatur aus. Daher ist mit einer weiteren Reduktion der zu erwartenden thermischen Auswirkungen auf das bestehende Wasserrecht der Familie B zu rechnen, weshalb die Absenkung der Entnahmetemperatur deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen wird. Es sind keine spürbaren bzw. merkbaren Auswirkungen auf das Wasserrecht des Bf zu erwarten. Die im bekämpften Bescheid enthaltene Befristung bis 31. Dezember 2043 stützt sich auf das Gutachten des Dipl.-Ing. G. Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Anlass, daran etwas zu ändern (Gutachten Dipl.-Ing. G Niederschrift vom 25. Oktober 2017, Angaben Dipl.-Ing. G Tonbandprotokoll).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst stützen sich die maßgeblichen Feststellungen auf die in Klammer jeweils angegebenen Beweismittel. Der Verfahrensablauf ist im vorliegenden Verwaltungsakt dokumentiert. Das Wasserbenutzungsrecht des Bf ist im Wasserbuch eingetragen. Allfällige Auswirkungen wurden vom Amtssachverständigen für Grundwasserschutz Dipl.-Ing. G bereits in der behördlichen Verhandlung am 25. Oktober 2017 eingehend beurteilt. Die Beschwerde befindet sich im Akt. Darin wird unter anderem folgende Feststellung begehrt: „Selbst bei projektgemäßer Ausführung ist die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers betreffend der wasserrechtlich bewilligten Wärmepumpe auf dem Grundstück L, L, zu erwarten. Eine Temperaturanomalie >1 K bzw. 0,75 K ist nicht sichergestellt.“ Dazu liegt die Gegenäußerung des Herrn Dipl.-Ing. S vom 22. Februar 2018 vor sowie die neuerliche Äußerung des Bf vom 7. Mai 2018. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Herr Mag. S führt gemeinsam mit dem Beschwerdeführer aus: ‚Konkret bei unserer Anlage wäre jedenfalls auch eine Temperaturauswirkung von 0,75°C bzw. K spürbar und würde dazu führen, dass wir erhöhte Stromkosten haben und sich die Anlage nicht amortisiert.‘ Der Verhandlungsleiter zitiert aus der Niederschrift der Behörde: ‚Gemäß meiner Berechnung beträgt die aus dem Betrieb der gegenständlichen Anlage resultierende Absenkung der Grundwassertemperatur - innerhalb der gedanklich verlängerten Kältefahne - im Bereich des Entnahmebrunnens der Familie B 0,75 K, was unter dem im ÖWAV-Regelblatt 2007 definierten Wert von 1 K liegt. Somit ist das Ende der Temperaturanomalie nach 64,6 Metern als erreicht anzusehen und der Entnahmebrunnen der Familie B liegt demnach außerhalb der Kältefahne.‘ Herr DI G führt dazu aus: ‚Ich verweise hier auf die weiteren Angaben in meinem Befund und Gutachten. Zitat: ‚Wie aus der Berechnung der Kältefahne für das nunmehr beantragte Wasserrecht ersichtlich, beträgt die thermische Tiefe (ThT) am Ende der - aus dem Betrieb der*

gegenständlichen Wärmepumpe resultierenden - Kältefahne ca. 4,1 Meter. Sprich die Kältefahne hat sich im Grundwasserhorizont in Grundwasserströmungsrichtung bis in eine Tiefe von 4,1 Meter ausgebreitet. Das heißt am Ende der Kältefahne ist noch gut die Hälfte der insgesamt vorhandenen mittleren Grundwassermächtigkeit von ca. 9,4 Meter als thermisch unbeeinflusst anzusehen. Ein Entnahmebrunnen weist einen gewissen Einzugsbereich in horizontale als auch in vertikale Richtung auf, sprich die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Umfeld des Entnahmebrunnens. Somit kommt es auch zum Brunnen der Familie B zu einer Vermischung von thermisch unverändertem und durch die gegenständliche Anlage thermisch verändertem Grundwasser. In diesem Zusammenhang wirkt sich weiters die Lage der Filterstrecke beim Brunnen der Familie B (6-12 Meter unter Geländeoberkante) positiv auf die effektive Grundwasserentnahmetemperatur aus. Daher ist mit einer weiteren Reduktion der zu erwartenden thermischen Auswirkungen auf das bestehende Wasserrecht der Familie B zu rechnen, weshalb die (Anm.: Absenkung der) Entnahmetemperatur deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen wird. Der gegenständliche Fall spiegelt anschaulich wider, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes ‚tiefe Entnahme und seichte Rückgabe' für eine Koexistenz von Wärmepumpenlangen tatsächlich sein kann.' Vom Verhandlungsleiter befragt, gebe ich an, dass ich zusammengefasst davon ausgehe, dass keine spürbaren bzw. merkbaren Auswirkungen auf das Wasserrecht des Herrn Dr. B zu erwarten sind.' Herr Mag. S hält fest: ‚Unter der Annahme, dass nicht einmal eine Auswirkung von 0,75°C bzw. K zu erwarten wäre, hätten wir auch keine Einwendungen bzw. keinen Einwand gegen die wasserrechtliche Bewilligung. Wir befürchten aber, dass es, wenn es dessen ungeachtet zu einer größeren Auswirkung kommt, beispielsweise wie 1,5°C oder sogar mehr, auch 0,75°C wären ja aus unserer Sicht schon eine entsprechende Auswirkung, da müsste hier eben durch ein entsprechendes Messprogramm dies auch erhoben werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des Amtssachverständigen, Zitat: ‚Ich empfehle jedoch mit Herrn B (L) - speziell in den ersten Betriebsjahren - hinsichtlich der Entwicklung der Entnahmetemperatur bei seinem Entnahmebrunnen - Kontakt zu halten.' DI Gl gibt dazu an: ‚Die von Herrn Mag. S zitierte Empfehlung ändert nichts an meiner Prognose, wonach aus meiner Sicht hier eben keine spürbare Auswirkung zu erwarten ist. Es handelt sich um eine schlichte Empfehlung im Sinne der guten Nachbarschaft.' Herr DI G gibt ergänzend an: ‚Festzuhalten ist, dass das Maß der Wasserbenutzung des Herrn Dr. B unter anderem wie folgt in quantitativer Hinsicht festgelegt ist: ‚1,17 l/s; 4,2 m³/h bzw. 75,6 m³/d (für maximal 18 Stunden/Tag); 7.560 m³ pro Jahr (für 1.800 Betriebsstunden pro Jahr).' Nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen wird dieser Konsens nicht ausgeschöpft. Dokumentiert sind 5.109 m³ pro Jahr, im Jahr 2015. Ausgehend von einem Konsens von 4,3 m³/h bedeutet dies 1.217 Betriebsstunden pro Jahr.' Herr DI S gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an: ‚Die Anlage wurde noch nicht errichtet und ist noch nicht in Betrieb.' Herr DI G gibt dazu an: ‚Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass die Beschwerde, die Stellungnahme des Herrn DI S sowie die im Beschwerdeverfahren ergänzend

eingereichte Stellungnahme des Herrn Dr. B mir bekannt sind und ich an der in der Niederschrift der Behörde festgehaltenen Schlussfolgerung weiterhin festhalte und hier keinen Anlass für eine Abweichung sehe.‘ Der Verhandlungsleiter stellt vorläufig in den Raum: ‚Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Bewilligungsverfahren eine Prognoseentscheidung zu treffen, soweit technisch möglich sind hier im Bewilligungsverfahren Messungen durchzuführen, wobei im Hinblick auf den Umstand, dass die Anlage DI S noch nicht errichtet wurde, Messungen der allfälligen Auswirkung dieser Anlage im konkreten Fall technisch auch nicht möglich sind, da die Anlage noch nicht besteht. Im Übrigen hat der Amtssachverständige DI G eine sehr umfassende gutachtliche Äußerung im Verfahren abgegeben und hier ausführlich dargestellt, dass die Entnahme-temperatur deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen wird und in weiterer Folge hier darauf geschlossen, dass keine spürbare Auswirkung auf das Wasserrecht des Herrn Dr. B zu erwarten ist. Da kein Gegengutachten vorliegt, wurde diesen gutachtlichen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und besteht für das LVwG nach dem derzeitigen Stand der Dinge kein Anlass, an diesen gutachtlichen Äußerungen des DI Gl zu zweifeln. Dies hätte die Abweisung der vorliegenden Beschwerde zur Folge.‘ Über ergänzende Befragung durch Dr. B gibt DI G an: ‚An meiner gutachtlichen Beurteilung und meinem Vorschlag zur Befristung bis 31. Dezember 2043 halte ich ausdrücklich fest. Es gibt hier keinen Anlass aus meiner Sicht hier etwas zu ändern.‘ Herr Mag. S gibt gemeinsam mit Herrn Dr. B an: ‚Wir werden kein Gegengutachten vorlegen.‘ Herr Mag. S und Herr Dr. B führen aus: ‚Uns geht es darum, dass im gegenständlichen Bescheid auch ausdrücklich Messungen bei unserer Anlage vorgeschrieben werden, um hier eine Sicherheit für allfällige Abweichungen auch zu erhalten. Wir wären mit einer solchen Vorschreibung auch ausdrücklich einverstanden. Wir führen diese Messungen im Übrigen auch bereits jetzt schon selber durch. Wir haben hier einen eigenen Datenlogger bereits installiert.‘ Herr DI S führt aus: ‚Für uns ist die gutachtliche Beurteilung des Herrn DI G maßgeblich. Wenn keine Grundlage dafür besteht, eine Messung der Anlage Dr. B verpflichtend vorzuschreiben, verwehre ich mich auch gegen eine entsprechende im Bescheid vorgenommene Vorschreibung.‘ Die Behördenvertreterin führt aus: ‚Wir sehen keinen Anlass für eine solche Vorschreibung und haben eine solche auch nicht im Bescheid angeordnet. Herr Dr. B ist ohnedies verpflichtet, gemäß Auflage 18. seines eigenen Bescheides vom 18. Mai 2011 ein Betriebsbuch zu führen. In diesem sind Eintragungen über die monatlich zu erfolgende Ablesung der Entnahme und Rücklauftemperatur des Grundwassers sowie des Wasserzählerstandes, auftretende Mängel, Reparaturen und Überprüfungsberichte festzuhalten.‘ Der Verhandlungsleiter hält unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH vorläufig fest, dass für eine Vorschreibung bezüglich der Anlage Dr. B keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Dr. B verweist auf folgende Ausführungen in der Äußerung vom 7. Mai 2018: ‚Die vom Beschwerdeführer angeführten Grundwasserstudien, insbesondere die Studie des Landes Oberösterreich ‚Grundwasserbewirtschaftung Linz‘, die für das betreffende Gebiet einen k_f-Wert

von < 10 mm/s (0,01 m/s) angibt, sind von Amtswegen zu berücksichtigen und liegen der Behörde vor. Die genannte Studie des Landes Oberösterreich wäre daher ebenso zu berücksichtigen, wie die Daten aus anderen Grundwasserstudien oder dem DORIS.‘ DI G gibt dazu an: ‚Meine Rechenansätze gehen von der sicheren Seite aus und wurden vom DORIS bezogen, wie auch im Gutachten ausdrücklich angeführt wird. Ich bleibe bei meinen gutachtlichen Schlussfolgerungen. Des Weiteren verweise ich auf Punkt 3.3.1. ‚komplexe Anlage‘ auf Seite 27 des ÖWAV-Arbeitsbehelfes 43, bei komplexen Anlagen ist entsprechend den nachfolgend beispielhaft angeführten Kriterien im Einzelfall zu prüfen, wie weit eine nummerische Simulation erforderlich bzw. sinnvoll ist. Eben im gegenständlichen Fall handelt es sich um keine komplexe Anlage im Sinn des Punktes 3.3.1., weshalb die von mir vorgenommene Berechnung jedenfalls nach dem Stand der Technik die maßgeblichen Aussagen ergibt und hier ausdrücklich auch aufrechterhalten werden. ‘ Herr DI S führt aus: ‚Es liegen hier zwei übereinstimmende Ausführungen Dr. W und DI G insoweit vor, weshalb aus meiner Sicht kein Zweifel daran besteht, dass das richtige Berechnungsverfahren hier auch gewählt wurde.‘ Der Verhandlungsleiter teilt vorläufig mit, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Beeinträchtigung des Rechtes Dr. B zu erwarten ist.“ Der Amtssachverständige hat nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass das dem Stand der Technik entsprechende Berechnungsmodell korrekt angewendet wurde. Zu den in der Eingabe vom 7. Mai 2018 erwähnten Grundwasserstudien ist festzuhalten, dass laut den schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen dessen Angaben auf der sicheren Seite liegen. Eine Messung allfälliger Auswirkungen ist im Beschwerdeverfahren nicht möglich, da die Anlage der mP noch nicht errichtet wurde. Die vom Bf gegen das Berechnungsverfahren geäußerten Bedenken sind nicht nachvollziehbar, es besteht kein Anlass, an der gutachtlichen Schlussfolgerung des Amtssachverständigen zu zweifeln. Es ist sogar mit einer weiteren Reduktion der zu erwartenden thermischen Auswirkungen auf das bestehende Wasserrecht der Familie B zu rechnen, weshalb die Absenkung der Entnahmetemperatur deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen wird. Es besteht aus fachlicher Sicht kein Grund, die Befristung abzuändern. Der Bf ist dem Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. G wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Verfahrensvorschriften:

Die Frage des rechtsanwaltlichen Vertreters: „Was für eine Beeinträchtigung für unser Recht ist zu erwarten, wenn tatsächlich eine Auswirkung von 0,75 K eintreten wird?“ war zurückzuweisen, da das Ende der Temperaturanomalie als erreicht gilt, sobald die Temperaturabweichung von der ursprünglichen Grundwassertemperatur <1 K beträgt. Abgesehen davon, wird die Temperaturabweichung gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. G deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen. Eine Messung allfälliger Auswirkungen ist technisch nicht möglich, da die Anlage der mP noch nicht in Betrieb ist (VwGH 2012/07/0027, Ra 2015/04/0053). Es war daher auf Grundlage der schlüssigen und dem Stand der Technik entsprechenden Berechnung des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. G zu entscheiden. Wird es unterlassen, den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten, so besteht für die Behörde und das Verwaltungsgericht kein Anlass, noch ein weiteres Gutachten einzuholen (VwGH 2012/07/0001). Der Bf stellte klar, kein Gutachten vorzulegen. Auf eine weitere Beweisaufnahme wurde verzichtet.

4.2. Es ist keine Beeinträchtigung des Wasserbenutzungsrechtes des Bf zu erwarten:

Eine Beeinträchtigung muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen (VwGH 2013/07/0262, Ro 2017/07/0030). In diesem Sinne vorhersehbare Beeinträchtigungen können gegen den Willen des Berechtigten nur unter gleichzeitiger Anordnung eines Zwangsrechts bewilligt werden. Nicht vorhersehbare Schäden stehen dagegen einer Bewilligung nicht entgegen, sollten sie wider Erwarten eintreten, wären sie im Anlassfall nach Maßgabe des § 26 WRG zu ersetzen (vgl. Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.04 § 12 RZ 3, § 26 RZ 6 sowie § 105 RZ 24).

Bei der Verletzung von Rechten Dritter gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze und stellt auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar (VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137). Auswirkungen, die nicht „merkbar“ sind, bewirken keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung (VwGH Ro 2014/07/0018).

Die Rückgabetemperatur der Wärmeträgerwässer darf gemäß Spruchabschnitt I.A) des bekämpften Bescheides 5° C nicht unterschreiten. Ausgehend davon wird die Absenkung der Entnahmetemperatur bei der Anlage des Bf deutlich unter den errechneten 0,75 K liegen. Das Ende der Temperaturanomalie gilt als

erreicht, sobald die Temperaturabweichung von der ursprünglichen Grundwassertemperatur <1 K beträgt. Es ist daher gesichert mit keiner spürbaren Auswirkung auf das Wasserbenutzungsrecht des Bf zu rechnen. Die Behörde verweist im bekämpften Bescheid auf die Auflagen 20., 21., 23. und 24. Im Hinblick auf das Maß der Wasserbenutzung und Auflage 22. bedarf es keiner weiteren Vorschreibungen (betreffend Spreize o.ä.).

4.3. Die Vorschreibung der beantragten Messungen ist unzulässig:

Wenn nicht fest steht, ob ein geltend gemachtes bestehendes Recht durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird oder nicht, ist die Wasserrechtsbehörde nicht berechtigt, die wasserrechtliche Bewilligung unter einer Auflage zu erteilen, deren Inhalt die Klärung der Beeinträchtigung dieses Rechtes darstellt (vgl. zur Unzulässigkeit eines Vorbehaltes eines Beweissicherungsprogrammes das hg. Erkenntnis vom 24. November 2005, 2005/07/0107, mwN). Eine wasserrechtliche Bewilligung darf erst dann erteilt werden, wenn feststeht, dass das geltend gemachte Recht nicht beeinträchtigt wird (VwGH 2012/07/0137). Da das Wasserbenutzungsrecht des Bf nicht beeinträchtigt wird, kommt die Vorschreibung von Messungen bei der Anlage des Bf von vornherein nicht in Betracht.

4.4. Es besteht kein Anlass, die Befristung abzuändern:

Der Antrag auf eine Befristung auf 5 Jahre ist unbegründet. Die im bekämpften Bescheid enthaltene Befristung bis 31. Dezember 2043 stützt sich auf das Gutachten des Dipl.-Ing. G. Aus fachlicher Sicht besteht kein Anlass, daran etwas zu ändern.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- Messungen und Berechnungen: VwGH 2012/07/0027, Ra 2015/04/0053
- Prognoseentscheidung: VwGH 2013/07/0262, Ro 2017/07/0030, Ro 2014/07/0018
- Beweissicherung: VwGH 2012/07/0137

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl